

Vorlagen-Nr.: BV/0189/2011-2016		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 10.08.12	
Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt	Ansprechpartner/in: Herr Röben	
Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	15.08.2012	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	21.08.2012	N
----------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Widmung von Straßen gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes sowie Feststellung der betriebsfertigen Herstellung von Entwässerungskanälen

Sachverhalt:

Diese Sitzungsvorlage wird gefertigt, um die formellen Voraussetzungen für die verschiedenen Rechtsgebiete zu erfüllen (Straßenrecht, Abgabenrecht). Neue Straßen sind gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes förmlich zu widmen, damit sie öffentliche Straßen werden und in den Dienst der Allgemeinheit mit einer besonderen Zweckbestimmung gestellt werden können. Für den Widmungsakt ist der Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zuständig. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung (adressatenloser Verwaltungsakt) und gemäß § 6 Abs. 3 Nds. Straßengesetz bekannt zu machen.

Die Widmung hat zur Folge, dass dem Träger der Straßenbaulast (Gemeinden) alle Pflichten auferlegt werden, die sich aus der Trägerschaft ergeben (u.a. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht). Andererseits wird der Allgemeinheit der sich aus der Zweckbestimmung ergebende Gebrauch gestattet. Nach Vollzug der Widmung wird die betreffende Straße in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen übernommen.

Abgabenrechtlich hat die Widmung insofern Bedeutung, weil sie Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist. Für die Kanäle schreibt die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever in § 6 vor, dass die Beitragspflicht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage entsteht. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es ratsam, sowohl die

Tatsache der betriebsfertigen Herstellung als auch das Datum hierfür eindeutig durch Beschluss zu bestimmen.

Als zusätzliche Information:

In den bebauten Straßenzügen sind die Eigentümer gem. der Abwasserbeseitigungssatzung verpflichtet, ihr Grundstück innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Fertigstellung des Kanales an die städt. Kanalisation anzuschließen.

Bei der Überarbeitung des Straßenbestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Theodor-Eilers-Straße nach ihrer Fertigstellung nicht gewidmet wurde. Dies wird jetzt nachgeholt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschusses des Rates der Stadt Jever beschließt den Inhalt des diesem Beschluss anliegenden Entwurfes einer Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Plätzen und die Feststellung der betriebsfertigen Herstellung von Entwässerungskanälen.

Anlagen:

Entwurf der Bekanntmachung